

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:	WF 224/2023
Berichterstattung:	Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Kramer
Datum:	20.10.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2023	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
15.11.2023	Bauausschuss	Vorberatung
07.12.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Verfahren zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Dülmen für den Bereich Hövel,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dülmen für den Bereich „Hövel“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.09.2023 beantragt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ eine Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit dem Ziel der Darstellung einer ergänzenden Sonderbaufläche in der Region Hövel.

In ihrem Antrag trägt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ vor, dass sie die Errichtung und den Betrieb eines interkommunalen Bürgerwindparks mit fünf Windkraftanlagen auf den Gebieten der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln plane. Für das Stadtgebiet Dülmen sei dabei die Errichtung einer Windenergieanlage vorgesehen.

Mit Blick auf den beabsichtigten Standort auf dem Gebiet der Stadt Dülmen stellt die Antragstellerin fest, dass dieser nicht in den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen dargestellten Konzentrationszonen verortet sei, weshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der projektierten Windenergieanlage zunächst nicht vorlägen.

An dem Standort lägen weder weiche noch harte Tabukriterien im Sinne des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ vor. Dies sei bei der Aufstellung des Plans auch erkannt und die Fläche als Potenzialfläche identifiziert worden.

Tatsächlich wird die in Rede stehende Fläche weder von harten noch von weichen Tabukriterien überlagert. Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist neben der räumlichen Steuerung der Windenergie insgesamt allerdings auch, die dargestellten Konzentrationszonen so auszugestalten, dass sie in der Lage sind, mindestens zwei Windenergieanlagen aufnehmen zu können, um so die Errichtung von Einzelanlagen und die damit einhergehende Verspargelung der Landschaft zu verhindern. Vor diesem Hintergrund enthält der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eine Mindestflächengröße von 6 ha. Diese Anforderung erfüllt die in Rede stehende Fläche nicht, weshalb sie keiner weiteren Betrachtung unterzogen wurde.

Die Sichtweise, durch die zusätzliche Planung eine Verspargelung der Landschaft auszulösen, sieht die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ nicht mehr, da mit der Planung der vier Windkraftanlagen auf Nottulner Gebiet ein geschlossener Windpark entstehe.

Mit Blick auf die im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ auf Grund der fehlenden Mindestgröße nicht erfolgte artenschutzrechtliche Prüfung hat die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ eine solche Prüfung durchführen lassen. Im Ergebnis kann demnach festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entdeckt wurden, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Das Fehlen von Tabukriterien und das Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung nimmt die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ sodann zum Anlass, die in Rede stehende Fläche für die von ihr beabsichtigte Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Bürgerwindparks in Erwägung zu ziehen und an dieser Stelle die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch eine Änderung des Flächennutzungsplans schaffen zu wollen. Der Antrag inkl. eines Plans des Gesamtvorhabens ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Nach den Ausführungen in ihrem Antrag beabsichtigt die Antragstellerin eine Übernahme der Leistungen und Kosten an Anlehnung an den „Leitfaden zur Zusammenarbeit mit privaten Investoren im Bereich der städtebaulichen Planung“ der Stadt Dülmen.

Aus Verwaltungssicht kommt für eine Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ eine isolierte Positivplanung nach § 245e BauGB in Betracht. Mit dieser kann dem Plan eine weitere Fläche hinzugefügt werden, wodurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich des Vorhabens geschaffen werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 28.09.2023, aus Anlass eines vergleichbaren Antrags, dafür ausgesprochen, dass einem Antrag auf isolierte Positivplanung dann entsprochen werden soll, wenn ein Windgebiet über die Gemeindegrenze Dülmens hinaus entwickelt wird (vgl. Beschlussvorlage [SV 098/2023/2](#)). Diese Voraussetzung ist aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Fall maßgeblich.

Damit ist die Durchführung eines Verfahrens zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans in die Abhängigkeit der Errichtung eines gemeindeübergreifenden Windparks gestellt worden. In vorliegendem Fall sollen vier der fünf Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln errichtet werden. Die Anlage auf dem Dülmener Gebiet kann daher als Teil eines Windparks gesehen werden. Die Anlagen auf Nottulner Gebiet lassen sich planungsrechtlich für die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ insoweit umsetzen, als dass der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen hat, die bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie aufzuheben (vgl. Beschlussvorlage [126/2023](#) der Gemeinde Nottuln). Dadurch können Windenergieanlagen zukünftig überall dort auf dem Gemeindegebiet Nottuln gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert errichtet werden, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Dülmen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln Windenergieanlagen zu errichten. Aus planungsrechtlicher Sicht erscheint es insofern grundsätzlich möglich, der von der Stadtverordnetenversammlung formulierten Voraussetzung – Entwicklung eines Windgebietes über die Gemeindegrenze Dülmens hinaus - zu entsprechen, somit grenzübergreifend mehr als eine Anlage zu errichten und das Gebiet damit als „Windgebiet“ zu klassifizieren.

Im weiteren Verfahren wird seitens der Verwaltung geprüft, in welcher Form eine Verknüpfung des Verfahrens zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ an die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln erfolgen kann, um sicherzustellen, dass ein gemeindeübergreifender Windpark umgesetzt wird. Insoweit steht die Fortführung dieses Verfahrens unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln.

Eine landesplanerische Anfrage wird im weiteren Verfahren seitens der Stadt vorbereitet.

Mit der 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Hövel“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage geschaffen. Der am 22.09.2022 beschlossene Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hierdurch um eine zusätzliche 2,6 ha große Fläche im o.g. Bereich (siehe anliegende Pläne) ergänzt werden. Im Übrigen verändern sich die bereits bestehenden Konzentrationszonen nicht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ entspricht im Übrigen dem Bereich, der nach Abzug der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erarbeiteten und weichen Tabukriterien an dieser Stelle verbleibt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ für das Vorhaben eine gute Netzanschlussmöglichkeit sieht und die „Bürger Energie Dülmen eG“ an der Planung beteiligt werden soll. Außerdem erfolge eine Beteiligung der Stadt auf Grundlage des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Da das Bauleitplanungsprogramm 2023 das erforderliche Bauleitplanverfahren nicht umfasst, erfolgt eine Entscheidung über dessen zeitliche Bearbeitung unter Berücksichtigung aller anstehenden Bauleitplanungsverfahren der Stadt Dülmen und deren Dringlichkeit durch das Bauleitplanungsprogramm 2024.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: langfristig positiv

Mit dem Verfahren zur Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Windparks geschaffen. Auch wenn mit der Planaufstellung zunächst keine Klimarelevanz verbunden ist, wird hierdurch ein Bauvorhaben planungsrechtlich zulässig. Grundsätzlich schafft die Bauleitplanung Voraussetzungen zum Ausbau der Windenergie, die langfristig positive Auswirkungen haben wird.

Finanzierung:

Soweit die Planung sowie die Durchführung des Planverfahrens nach Maßgabe des Leitfadens zur Zusammenarbeit mit privaten Investoren im Bereich der städtebaulichen Planung sowie nach den im weiteren Verfahren abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgen, beschränken sich die unmittelbar mit dem Beschluss verbundenen gemeindlichen Kosten auf den Personalaufwand für die inhaltliche Betreuung und formale Abwicklung des Planverfahrens in dem für Flächennutzungsplanverfahren allgemein üblichen Rahmen.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan Einleitungsbeschluss

Anlage 2 - Übersichtsplan

Anlage 3 - Antrag der „Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR“ vom 30.09.2023

Stadt Dülmen

EINLEITUNGSBESCHLUSS

Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zur
2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
 für den Bereich "Hövel" im Stadtbezirk Dülmen-Rorup

Gebietsbeschreibung:

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplan-
 änderung ist dem nebenstehenden **Übersichtsplan im Maßstab 1 : 15.000**
 (unterer Kartenausschnitt) zu entnehmen.

Stadtbaurat

BESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 07.12.2023 beschlossen,
 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" vom 15.12.2022 gem. § 2 Abs. 1
 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
 in der zurzeit geltenden Fassung zu ändern.
(2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie")

Dülmen, den

Bürgermeister

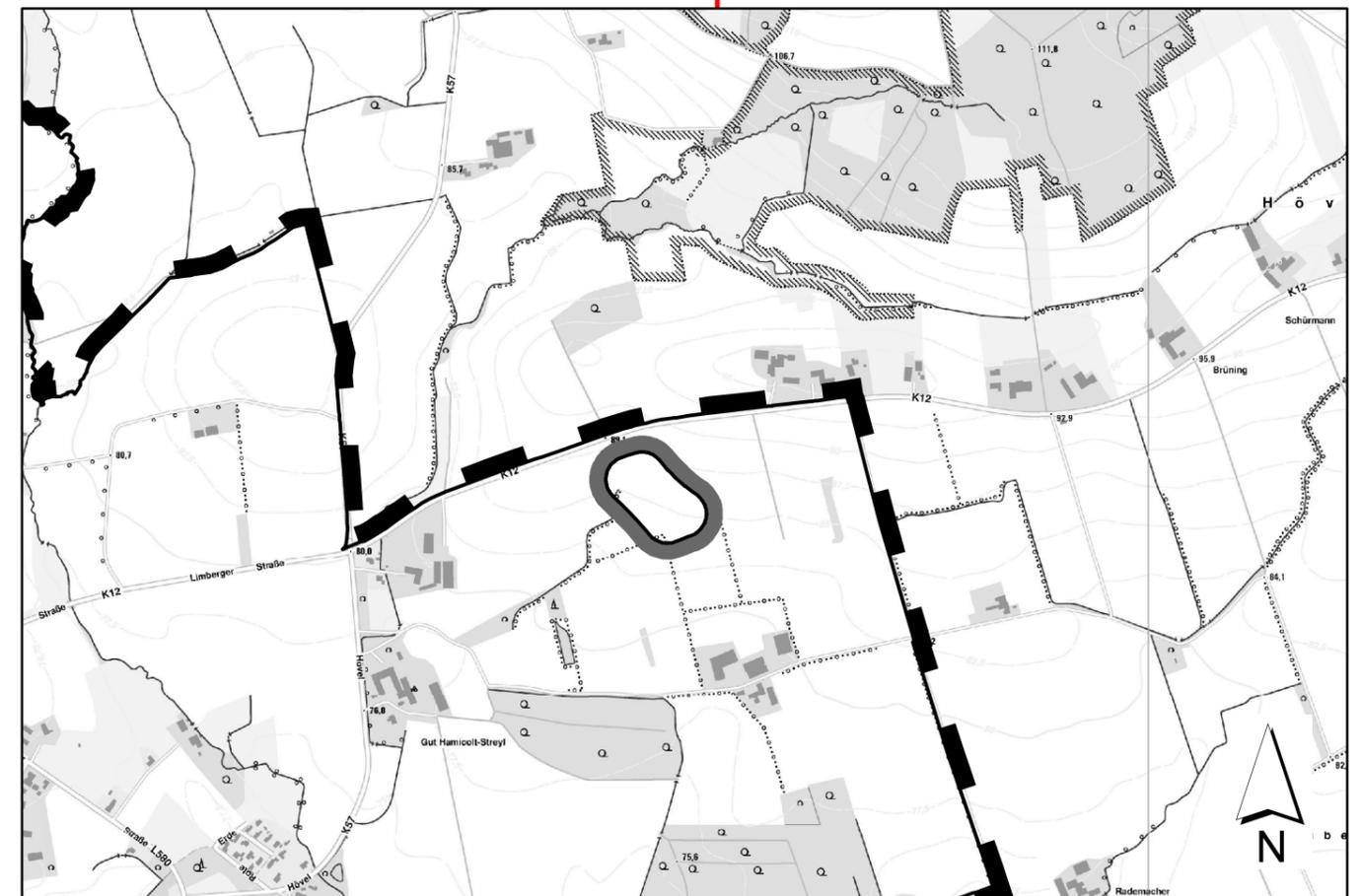
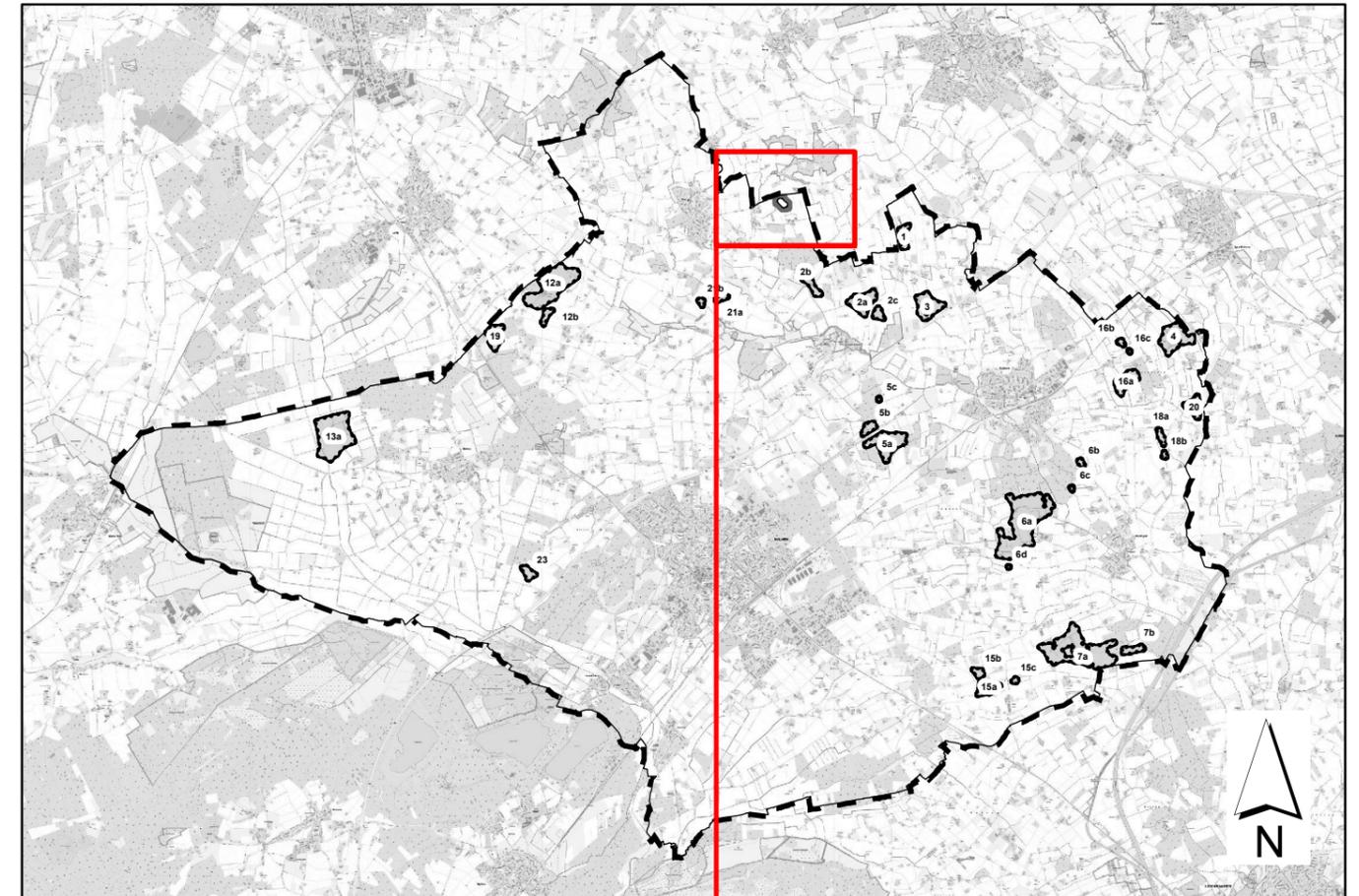
Schriftführerin

BEKANNTMACHUNG

Der vorstehende Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am im Amtsblatt
 des Kreises Coesfeld bekannt gemacht worden.

Dülmen, den

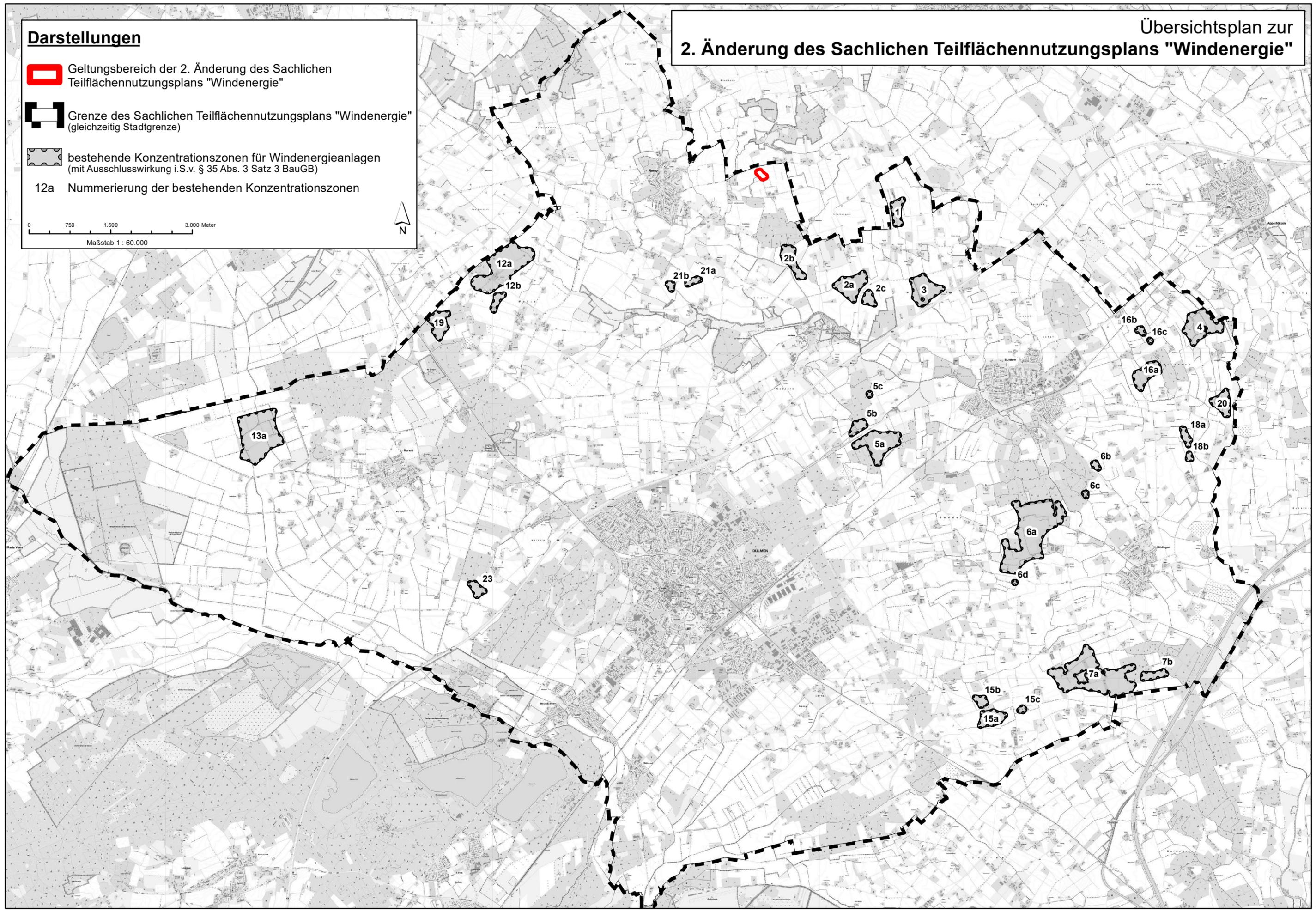
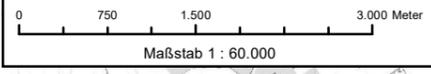
Stadtbaurat



Übersichtsplan zur 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie"

Darstellungen

-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie"
-  Grenze des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (gleichzeitig Stadtgrenze)
-  bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- 12a Nummerierung der bestehenden Konzentrationszonen



BWP Gladbeck

Stadt Dülmen
Bürgermeister
Herrn Carsten Hövekamp,
Rathaus
Markt 1
48249 Dülmen

Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR Hövel 26 48301 Nottuln-Gladbeck

Nottuln, 30.09.2023

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Hövekamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind die Geschäftsführer einer Gesellschaft, die sich am 22.11.2022 gegründet hat. Die Gesellschaft besteht aus 18 Gesellschaftern. Zu den Gesellschaftern gehören sämtliche Flächeneigentümer der potenziellen Windkraftstandorte sowie die allermeisten Anlieger bis zum Umkreis von 800 m um die jeweiligen Standorte.

Wir möchten gerne im Jahr 2025 insgesamt 5 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 160 mit einer Nabenhöhe von 140m und einer Gesamthöhe von 220m errichten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln planen wir einen Bürgerwindpark mit 4 WEA, siehe Übersicht in Anlage 1 (WEA 1-4).

Bauordnungsrechtlich ist die Planung dieser vier Windkraftanlagen nach § 35 BauGB privilegiert möglich. Denn die Gemeinde Nottuln hat ihren Flächennutzungsplan zur Steuerung des Windkraft-Ausbaus in diesem Sommer aufgehoben.

Eine weitere WEA, die so genannte WEA 5, möchten wir direkt anschließend an die vier genannten Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dülmen planen, siehe Übersicht in Anlage 1.

Diesem Vorhaben steht momentan noch der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen entgegen. Bei der Aufstellung dieses Planes hat die Stadt Dülmen unseren Standort Nummer 5 zwar gesehen. Denn es standen keine weichen oder harten Tabu-Kriterien gegen die Aufnahme des fünften Standorts.

Eine Ausweisung erfolgte aber richtigerweise nicht. Denn es war nicht das Ziel des Flächennutzungsplan-Verfahrens, die Errichtung von Einzel-Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Mit der Planung der vier Windkraftanlagen auf der direkt gegenüber liegenden Seite auf Nottulner Gebiet entsteht aber jetzt ein geschlossener großer Windpark.

Die Gefahr einer Einzel-Anlage besteht nun nicht mehr.

Um die Errichtung der WEA auf Dülmener Gebiet planungsrechtlich zu ermöglichen, obwohl der fünfte Standort nicht in einer Fläche des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen liegt, ist die positive Ausweisung einer Sonderbaufläche erforderlich.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld hatten wir im letzten Jahr unabhängige Gutachter um Prüfung gebeten, ob avifaunistische Belange unseren Überlegungen entgegen stehen.

Es wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte entdeckt, die dem Vorhaben entgegen stehen würden.

Eine gute Netzanschluß-Möglichkeit ergibt sich in Dülmen-Empte in die 110kV-Ebene, nahe des dortigen Umspannwerks. Wir möchten die etwa 3 km lange Kabeltrasse zu großen Teilen in öffentlichen Wegen verlegen.

Damit die Bürger der Stadt Dülmen ebenfalls von dem Windpark profitieren können, wird die BEDeg an unserer GbR beteiligt. Damit wird der Standort 5 als Bürgerwindrad für die Bürger gesichert. Zudem erfolgt eine Beteiligung auf Grundlage des §6 EEG.

Daher beantragen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche und die Aufnahme eines entsprechenden Verfahrens in das Bauleitplanungsprogramm.

Selbstverständlich werden wir uns im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verpflichten, die Leistungen und Kosten in Anlehnung an den Leitfaden zur Zusammenarbeit mit privaten Investoren im Bereich der städtebaulichen Planung zu übernehmen.

Mit besten Grüßen

Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR
Jörg Bunge - Oliver Keßler - Christian Streyl
(Geschäftsführung)